

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Würth a. Main vom 23.11.2022 im Sitzungssaal des Rathauses

| | |
|--|--|
| Ladung: | Zur Sitzung waren alle Haupt- und Finanzausschussmitglieder sowie informationshalber alle übrigen Stadtratsmitglieder am 15.11.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden. |
| anwesende Haupt- und Finanzausschussmitglieder: | 1. Bürgermeister A. Fath-Halbig Stadträtin Şirin Stadtrat Laumeister Stadtrat Kettinger Stadtrat Wetzel Stadtrat Schusser Stadtrat Salvenmoser |
| entschuldigte HFA-Mitglieder: | |
| weitere anwesende Stadtratsmitglieder: | Stadträtin Straub als Zuhörerin |
| Protokollführer: | Verw.Amtm. T. Mechler |
| weitere Gäste: | Keine |
| Sitzung: | Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-9, nichtöffentlich ab TOP 10 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr. TOP 5 wurde nachträglich in die Tagesordnung mit aufgenommen. |
| Beschlussfassung: | Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst. |

| TOP. | Art | Sachverhalt/Beschluss |
|------|-----|---|
| 1. | ö | <p><u>Genehmigung der Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 27.07.2022</u> Gemäß § 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 GeschO ist die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.07.2022 zu genehmigen. Diese wurde bereits zugestellt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA beschließt, die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 27.07.2022 zu genehmigen.</p> |
| 2. | ö | <p><u>Satzungsänderung bzw. Neuerlass</u></p> |
| 2.1 | ö | <p><u>Änderung des § 10 Abs. 3 der BGS/EWS</u> Im Prüfungsbericht des BKPV wurde darauf hingewiesen, dass die pauschale Abzugsmenge von 20 m³ je Großvieheinheit zu hoch sei. Nach Überprüfung der aktuellen Kommentare zum gemeindlichen Satzungsrecht wird aktuell ein Wert von 14 m³ angegeben. Aufgrund dieser Vorgaben wird der § 10 Abs. 3 der BGS/EWS wie folgt geändert:</p> <p><i>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.</i></p> |

| | | |
|-----|---|---|
| | | <p>Aufgrund einer Rückfrage eines HFA-Mitgliedes erläuterte Stadtkämmerer Mechler kurz welche Tiere hierbei berücksichtigt würden und dass aktuell in Würth a. Main kein einziger Fall für diese Befreiung vorhanden sei.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, den § 10 Abs. 3 der BGS/EWS wie vorgenannt zum 01.01.2023 ändern.</p> |
| 2.2 | ö | <p><u>Änderung des § 21 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung (WAS)</u> Im Prüfungsbericht des BKPV wurde darauf hingewiesen, dass noch auf § 6 des Eichgesetzes Bezug nimmt. In der aktuellen Mustersatzung ist dies ebenfalls noch der Fall. Trotz allem sollte dies auf das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) umgestellt werden. Der § 21 Abs. 1 der WAS wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 1 des MessEG verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.</i></p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, den § 21 Abs. 1 der WAS wie vorgenannt zum 01.01.2023 ändern.</p> |
| 2.3 | ö | <p><u>Neuerlass der Hundesteuersatzung</u> Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020 wurde eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer veröffentlicht. Diese sollte umgesetzt werden. Da es sich hier nicht nur um kleinere Änderungen handelt ist die Hundesteuersatzung komplett neu zu erlassen. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Stadträtin Şirin äußerte sich kritisch gegenüber einigen Formulierungen in der neuen Hundesteuersatzung und dass ein Hinweis eingefügt werden solle, dass Hundekot einzusammeln sei. Stadtrat Salvenmoser verwies hierbei auf die Hundehaltungsverordnung. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die neue Satzung mit Ihren Formulierungen der aktuellen Mustersatzung entspricht.</p> <p>Beschluss: Der HFA empfiehlt, die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer zum 01.01.2023 neu zu erlassen.</p> |
| 3. | ö | <p><u>Jährliche Anpassung der KiTa-Gebühren</u> Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Zukunft regelmäßig, d.h. jährlich analog der tariflichen Gehaltserhöhungen für den Sozial- und Erzieherdienst anzupassen, um einerseits größere Gebührensprünge zu vermeiden und um andererseits die Gebührenentwicklung für die Eltern transparent zu gestalten. Dies wurde erstmals zum 01.09.2018, 01.09.2019, 01.09.2020, und 01.09.2021 entsprechend der Beschlusslage umgesetzt. Die tariflichen Gehaltserhöhungen boten sich dabei deshalb als geeignete Basis an, weil ca. 80% der gesamten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden städtischen KiTa`s durch das notwendige Personal verursacht werden. Im letzten Jahr wurde hiervon eine Ausnahme gemacht. In der letzten Gebührenerhöhung zum 01.09.2022 wurden neben den Tarifierhöhungen des Sozial- und Erzieherdienstes auch noch anteilig die Inflationsrate berücksichtigt.</p> <p>Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepasst:</p> |

| KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d | | Anpassungszeitpunkt | | | | | | | |
|-------------------------------|---------------|---------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| | | 01.09.2012 | 01.09.2016 | 01.09.2017 | 01.09.2018 | 01.09.2019 | 01.09.2020 | 01.09.2021 | 01.09.2022 |
| Basis: | | SR-Beschluss | SR-Beschluss | SR-Beschluss | Tariferhöhung | Tariferhöhung | Tariferhöhung | Tariferhöhung | Tarif+Inflatic |
| * | Kindergarten | | | | | | | | |
| | a) absolut | 70,00 € | 75,00 € | 80,00 € | 81,88 € | 84,49 € | 87,10 € | 88,02 € | 92,42 € |
| | b) +/- in % | 7,69% | 7,14% | 6,67% | 2,35% | 3,19% | 3,09% | 1,06% | 5,00% |
| * | Kinderkrippen | | | | | | | | |
| | a) absolut | 140,00 € | 150,00 € | 160,00 € | 163,76 € | 168,98 € | 174,20 € | 176,04 € | 184,84 € |
| | b) +/- in % | 7,69% | 7,14% | 6,67% | 2,35% | 3,19% | 3,09% | 1,06% | 5,00% |

Nunmehr steht turnusgemäß eine Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende BJ 2023/2024 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage sollten, wie in den vergangenen Jahren auch, die neuen Elternbeiträge bereits feststehen. Wegen dieses notwendigen zeitlichen Vorlaufs können lediglich die tariflichen Gehaltserhöhungen herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr wirksam geworden sind, das dem Anpassungszeitpunkt vorausgeht. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für die nun zum 01.09.2022 anstehende Gebührenanpassung ist daher das Kalenderjahr 2022. Die Gehälter für den Sozial- und Erzieherdienst wurden zum 01.04.2022 um 1,8% erhöht. Des Weiteren wurde eine Zulage von monatlich 130,00 € bzw. 180,00 € je nach Gehaltsstufe ab dem 01.07.2022 und zusätzlich 2 Regenerationstage pro Personalfall eingeführt.

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen.

Im Vorjahr wurde eine Erhöhung um 5% festgelegt. Aktuell gilt es zu entscheiden, wie weiter mit den KiTa-Gebühren umgegangen werden soll. D.h. ob es bei der in den früheren Jahren festgelegten Erhöhung nach den Tariferhöhungen bleibt oder ob grundsätzlich jedes Jahr neu entschieden wird.

Seitens der Verwaltung wurde eine Erhöhung nach den Tariferhöhungen um 1,8% zuzüglich 3,46% der prozentualen Anteile der eingeführten Zulage (Regenerationstage inkludiert) vorgeschlagen.

Während der Sitzung wurden die einzelnen Kostendeckungsgrade aller drei Kindertagesstätten vorgestellt. Bürgermeister Fath-Halbig erklärte, dass die Defizite weiter ansteigen werden und durch die Elternbeiträge allein nicht zu decken seien. Stadtrat Schusser wies darauf hin, dass der Personalstand anwächst und die Orientierung am Tarifvertrag mit den laufenden Tarifverhandlungen nicht abzuschätzen sei. Stadtrat Salvenmoser verwies auf die Einführung der Schließtage und zusätzliche Kosten, die in die Gebühren miteingerechnet wurden. Derartige Vorschläge würden seitens der SPD/Grünen-Fraktion nicht unterstützt. Stadt Laumeister stellte fest, dass sich die Gebührenerhöhungen egal in welcher Höhe nur minimal auswirken und somit kaum eine Rolle spielen würden. Bürgermeister Fath-Halbig gab zu bedenken, dass jeder einen gerechten Beitrag zu leisten habe und zwangsweise sich zum Defizitausgleich Negativveränderungen in anderen Bereichen ergeben würden. Stadtrat Wetzel stellt seitens der Fraktion der Freien Wähler den Antrag, dass der Grundbetrag für 3-4 Stunden auf 100 € festgesetzt werden solle, da der Tarifvertrag nicht die steigenden Kosten insgesamt abdecken würde. Hierbei wurde auch auf die Gebühren der umliegenden Kommunen verwiesen. Bürgermeister Fath-Halbig lies daraufhin über den Antrag der Freien Wähler abstimmen,

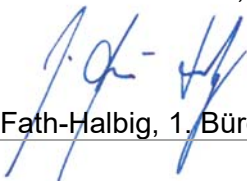
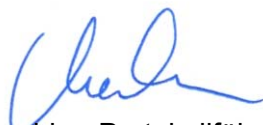
Beschluss:

Der HFA empfiehlt mit 4:3 Stimmen, den Grundbetrag für 3-4 Stunden auf 100 € festzusetzen.

| | | |
|----|---|---|
| 4. | ö | <p><u>Haushaltsplanung 2023</u></p> <p>Die Haushaltsplanung 2023 und die Finanzplanung 2022-2027 konnten noch nicht endgültig abgeschlossen werden. Derzeit noch nicht in den Planungen berücksichtigt sind die Steuerschätzungen für folgenden Einnahmen und Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensteuer - Einkommensteuerersatz - Umsatzsteueranteil - Gewerbesteuerumlage. <p>Die hierfür nötigen Umlagegrundlagen liegen seit heute vor und konnten noch nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Schlüsselzuweisungen noch zu aktualisieren.</p> <p>Auf der Ausgabenseite sind die Personalkosten noch zu aktualisieren. Hintergründe hierfür sind der u.a. der Wechsel des Personalsachbearbeiters (Einarbeitung) und die Berücksichtigung geplanter bzw. perspektivischer Personalwechsel und Tarifierhöhungen. Bei den Sachkosten kann es ebenfalls noch zu Änderungen kommen. Hier werden fortlaufend neue Erkenntnisse umgesetzt.</p> <p>Im Investitionsprogramm ist nach momentanem Stand alles berücksichtigt und vorgemerkt.</p> <p>Generell gestaltet sich die diesjährige Haushaltplanung schwierig, da aktuell viele Kosten nicht abgeschätzt werden können. Dies betrifft unter anderem die steigenden Energie- und Unterhaltskosten sowie die Einführung des § 2 b UStG. Die genauen Auswirkungen hierdurch können wahrscheinlich erst in den folgenden Jahren festgestellt werden. Weiterhin ist auch mit schwankenden Einnahmen bei der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer zu rechnen. Allein der Rückgang der ursprünglich geplanten Schlüsselzuweisung um 400.000 €/a und die Erhöhung bei den Sachkosten (Unterhalt) um rund 400.000 €/a belaufen sich im Finanzplanungszeitraum auf rund 4.000.000 €, die zusätzlich aufgebracht werden müssen.</p> <p>Während der Sitzung wurden die aktualisierten Auswertungen mit dem Vortagesstand vorgestellt. Bürgermeister Fath-Halbig verwies darauf, dass in den aktuellen Werten alle - bis dahin - bekannten Maßnahmen berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurden die Personalkosten, die Einkommensteuer, der Einkommensteuerersatz, der Umsatzsteueranteil, die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage angepasst. Stadtkämmerer Mechler erklärte hierzu, dass Anfang Dezember noch die endgültige Schlüsselzuweisung und die Steuerkraftzahlen abgewartet würden, um noch genauere Zahlen zu erhalten. Bürgermeister Fath-Halbig teilte weiterhin mit, dass auch der EZV plane, die Gewinnausschüttung künftig zu reduzieren. Ebenso ist die Umlage der AMME noch zu überarbeiten. Das Investitionsprogramm wurde im Einzelnen von Bürgermeister Fath-Halbig erläutert. Dieses wurde intensiv diskutiert und festgestellt, dass auf Grund der Mindereinnahmen eine Reduktion dessen bzw. ein Verschieben von Maßnahmen unumgänglich sei. Seitens Bürgermeister Fath-Halbig wurde zugesagt, dass Mitte Dezember nochmals eine Aktualisierung der Haushaltsplanung übermittelt wird, damit die einzelnen Fraktionen die Möglichkeit bekämen, bis zum 07.01.2023 ihr Anträge zu stellen bzw. Vorschläge zur Einsparung unterbreiten können.</p> |
| 5. | ö | <p><u>Investitionszuschuss an Vereine</u></p> <p><u>Antrag des FSV vom 13.11.2022 für den Erwerb einer neuen LED-Flutlichtanlage</u></p> <p>Der FSV Wörth 1927 e.V. hat mit Schreiben vom 13.11.2022 einen Antrag auf einen Zuschuss zur Anschaffung einer neuen LED-Flutlichtanlage über die allgemeine Vereinsförderung gestellt. Die Kosten belaufen sich lt. Aufstellung des Vereins auf ca. 54.200 €. Da im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel zur Verfügung stehen besteht hier nur die Möglichkeit den Zuschussantrag in der kommenden Haushaltsplanung 2023 mit zu berücksichtigen. Die Stadt fördert Investitionen mit 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. In diesem Fall würde der Zuschuss rund 5.420 € betragen.</p> |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|------------------|---|-----------|------------------|--------------|-------------|----------|---------------|-----------------|------|------------------------|----------|--|--|
| | | <p><u>Beschluss:</u> Der HFA beschließt, den Antrag auf einen Investitionszuschuss des FSV Wörth 1927 in der kommenden Haushaltsplanung 2023 mit aufzunehmen.</p> | | | | | | | | | | | | |
| 6. | ö | <p><u>Kreditaufnahme</u> <u>Ermächtigung über die Aufnahme eines Kredits über 1.400.000 € für Investitionen der Stadt Wörth a. Main</u></p> <p>Die Hh-Satzung 2021 enthält für das Hh-Jahr 2021 eine Kreditermächtigung i.H.v. 2.900.000 €. Hiervon fallen rund 1.500.000 € auf den Neubau der KiTa III, die bereits im Haushaltsjahr 2021 aufgenommen wurden. Die restlichen Mittel i.H.v. 1.400.000 € wurden als Haushaltseinnahmerest in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.</p> <p>Nachdem zwischenzeitlich die Verwarentgelte abgeschafft wurden und die Kreditzinsen wieder am Steigen sind, sollte der noch ausstehende Kredit zum Erhalt der Liquidität der Stadtkasse nun aufgenommen werden.</p> <p>Die Stadtkämmerei beabsichtigt, den Kreditbetrag i.H.v 1.400.000 € mit folgenden Konditionen auszuschreiben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kreditart</td> <td>Annuitätenkredit</td> </tr> <tr> <td>Kreditbetrag</td> <td>1.400.000 €</td> </tr> <tr> <td>Aufnahme</td> <td>Dezember 2022</td> </tr> <tr> <td>Auszahlungskurs</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Laufzeit / Zinsbindung</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p><u>Beschluss:</u> Der HFA ermächtigt die Verwaltung, einen Kredit i.H.v. 1.400.000 €, Laufzeit 20 Jahre und Zinsbindung ebenfalls 20 Jahre, haushaltsrechtlich gedeckt über den bei Hh-Stelle 1.9121.3776 bestehenden Haushaltseinnahmerest auszuschreiben und an die Bank mit den günstigsten Konditionen zu vergeben. Die Kreditaufnahme ist dann der Form halber nachträglich im Stadtrat zu genehmigen.</p> | Kreditart | Annuitätenkredit | Kreditbetrag | 1.400.000 € | Aufnahme | Dezember 2022 | Auszahlungskurs | 100% | Laufzeit / Zinsbindung | 20 Jahre | | |
| Kreditart | Annuitätenkredit | | | | | | | | | | | | | |
| Kreditbetrag | 1.400.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| Aufnahme | Dezember 2022 | | | | | | | | | | | | | |
| Auszahlungskurs | 100% | | | | | | | | | | | | | |
| Laufzeit / Zinsbindung | 20 Jahre | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. | ö | <p><u>Überarbeitung der Förderrichtlinien</u></p> <p>Angeregt wurde im BKSA die Überarbeitung der allgemeinen Förderrichtlinien. In der Sitzung des BKSA-Ausschusses vom 02.02.2022 wurde beschlossen, dass die einzelnen Fraktionen jeweils einen Kriterienkatalog zu den Förderrichtlinien erstellen und bei der Stadtverwaltung einreichen. Eingegangen war lediglich das Diskussionspapier der Fraktion der Freien Wähler.</p> <p>Die Fraktion der CSU regte an, dass es grundsätzlich keiner neuen Richtlinien bedarf, sondern lediglich einer Zusammenfassung der bisherigen Papiere.</p> <p>Bgm. Fath-Halbig erläuterte die verschiedenen Fördersituationen: Förderung nach dem Investitions- oder Baukostenzuschuss, Förderung nach den Jugendrichtlinien oder Förderung nach den allgemeinen Förderrichtlinien für Vereine. Des Weiteren gäbe es Zuschuss-situationen, die nicht in den Förderrichtlinien festgehalten sind.</p> <p>Für die Jugendförderung besteht ein Haushaltsansatz in Höhe von 10.000 Euro. In den letzten Jahren wurden davon 6.000 bis 7.000 Euro ausgeschüttet worden (je nach Projekt). Die Investitionskostenzuschüsse werden nach Antragsstellung im Haushalt abgebildet (Baumaßnahmen, Investitionen) und können erst im Folgejahr ausgezahlt werden. Weitere Zuschuss-situationen sind: Mietkostenzuschüsse (2019: ca. 6.800,- Euro) sowie Brauchwasserkostenzuschuss (2019: ca. 4.100 Euro).</p> <p>Insgesamt schüttet die Stadt Wörth a.Main pro Jahr ca. 20.000 bis 25.000 Euro an die Vereine an Fördermitteln aus.</p> | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|-----------|----------|---|
| | | <p>Bevor nun ein konsolidiertes Förderrichtlinienpapier erstellt werden kann, welches dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sollen nun noch folgende vorgetragene Punkte durch den Ausschuss beraten und ggfs. mit Empfehlungsbeschluss versehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwingende Verbandszugehörigkeit antragstellender Vereine, Vereinigungen und Gruppen - Definitionsschärfung des Zuschussempfängerkreises - Eigenanteil der Antragssteller - Berücksichtigung überörtlicher Mitglieder - Fördersätze für Investitionen/Baumaßnahmen (bisher Vereine/Institutionen 10% [erhöhte Förderung 15%], Kirchen 15%, Hilfsorganisationen 25%) - Vereinsjubiläen (vereinfachte pauschale Förderung i.H.v. 100 €) - Gewinn von Meisterschaften (bisher 60 €) - Förderung vereinsübergreifender Feste wie z.B. Mainländefest (bisher Werbekosten bzw. Bauhofeinsatz) - Bezuschussung nach JFR von Arbeitsmaterialien (Höhe der Fördersätze, Deckelung der Förderung) - Bezuschussung nach JFR von Ausstattung (Höhe der Fördersätze) - Bezuschussung nach JFR von Jugendräumen (Höhe der Fördersätze) <p>Förderung des Besuchs von Musikschulen (Entfall Ortsangabe)</p> <p>Nach kurzer und intensiver Diskussion wurde festgestellt, dass die Beratung über die Förderrichtlinien besser im BKSA geführt werden könne und eine Behandlung im HFA nicht zielführend sei. Bürgermeister Fath-Halbig erklärte hierzu, dass die Förderrichtlinien auf Wunsch der Fraktionen noch dieses Jahr verabschiedet werden sollten und aus diesem Grund wie vorgeschlagen in der HFA-Sitzung aufgenommen wurden. Er entsprach dem Wunsch der HFA-Mitglieder, diesen Punkt nicht zu beraten und für die erste Sitzung des BKSA im nächsten Jahr vorzusehen.</p> |
| 8. | ö | <p><u>Bekanntgaben</u> Keine</p> |
| 9. | ö | <p><u>Anfragen</u> Keine</p> |

| | |
|--|---|
| <p>63939 Wörth a. Main, den 15.12.2022</p>  <p>A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister</p> |  <p>T. Mechler, Protokollführer</p> |
|--|---|